

Arbeitsgemeinschaft

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe

Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Otto-Lilienthal-Str. 3 – 79331 Teningen

TEL: (07663) 60 74 88 – FAX: (07663) 60 74 89

GmbH

weisenrieder

Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung

Im Seewinkel 14 – 77652 Offenburg

TEL: (0781) 92 65 0 – FAX: (0781) 92 65 24

STADT WOLFACH

Bebauungsplan „Sommeracker“

Stellungnahme

zu Eingriff-Ausgleich
und Bewertung der zu überplanenden Fläche

Erläuterungsbericht

März 2006

1 Einleitung

1.1 Vorhaben und Lage des Gebiets

Die Stadt Wolfach plant die Ausweisung eines Baugebiets „Sommeracker“ (vgl. Lageplan Anhang 1). Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Kirnbach am Fuß eines nach SSW geneigten Hanges. Östlich der Fläche liegt ein bebautes Grundstück, in ONO grenzt Grünlandfläche, dann Wald an. Unmittelbar in ONO liegt ein nach § 24a NatSchG kartiertes Gebiet (Feldhecke; vgl. auch Anhang 4).

Die Begrenzung nach Westen bildet die K 5361, nach NW ein landwirtschaftlicher Weg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt eine Fläche von ca. 0,47 ha.

Die Fläche liegt in einer Höhenlage zwischen etwa 285 und 300 m + NN, Naturräumliche Einheit: 153 – Mittlerer Schwarzwald.

Nach der geologischen Karte (BGR 1994; vgl. Anhang 2) stehen im Gebiet Gneise (Flaserigneise) an, die von Hangschutt überdeckt sind. Möglicherweise befinden sich in den unteren Bereichen auch fluviatile Ablagerungen des Kirnbachs.

Die potentielle natürliche Vegetation im umliegenden Gebiet wird durch den Hainsimsen- und Waldschwingel-Tannen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum* bzw. *Abieti-Fagetum*) repräsentiert (MÜLLER u. OBERDORFER 1974). In der Talaue, zu der das Baugebiet wesentlich zu rechnen ist, wird die potentielle natürliche Vegetation von einem Hainmieren-Schwarzerlen-Galeriewald (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*) gebildet.

Das Gebiet entwässert zum Kirnbach.

1.2 Rechtsgrundlagen der Grünordnungsplanung

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende Bewertung bildet das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz–NatSchG) für Baden-Württemberg. Mit der Bewertung soll ein möglicher Ausgleichsbedarf ermittelt werden.

Ein förmlicher Grünordnungsplan wird nicht erstellt. Zu den Vorgaben des Flächennutzungsplans wird auf die Ausführungen im Bebauungsplan verwiesen.

1.3 Naturschutz

An der östlichen Grenze des Gebiets liegt ein **Feldgehölz**, das vor allem aus Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Hasel (*Corylus avellana*) aufgebaut ist und die typische krautige Bodenvegetation dieser Gehölzbestände aufweist. Die Fläche wurde als „Feldhecken O Altvogtshof, Kirnbach-Untertal“; Biotopnummer 7715-317-0523 in die Liste der nach **§ 24a NatSchG besonders geschützten Biotope** erfaßt. Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs der im Flächennutzungsplan verzeichneten Baufläche (vgl. auch Anhang 4).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Bestand wurde im Februar 2002 aufgenommen.

2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die Fläche wurde bisher als Grünland genutzt. Zwar sind Flächen, die eben bzw. flach geneigt sind, im Gebiet selten und deshalb von der örtlichen Landwirtschaft begehrt. Wegen der geringen Größe stellt der Entzug der Fläche für die Landwirtschaft keinen erheblicher Verlust dar.

2.2 Erholungsfunktion / Erholungseignung / Landschaftsbild

Typisch für die Siedlungsstruktur im Gebiet ist der Wechsel zwischen Einzelhöfen und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (v. a. Grünland, auch Äcker und Gärten) im Tal. Durch die Ausweisung der Fläche wird das Band bebauter Flächen vergrößert, der abwechselnde Charakter des Landschaftsbilds im Tal verarmt.

Tourismus und Erholung spielen in Kirnbach auch wirtschaftlich eine große Rolle, weshalb sich eine Veränderung der Siedlungsstruktur auf diese Funktionen auswirkt. Im vorliegenden Fall ist die Veränderung jedoch aus unserer Sicht nicht so gravierend, daß sie als ein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild gewertet werden muß.

Bewertung
<i>Erholungsfunktion und Landschaftsbild werden nicht erheblich beeinträchtigt. Einbindung des Gebiets durch Begrünung ist erforderlich.</i>

2.3 Biotoppotential / Naturschutz

Zur Bewertung des Biotoppotentials wurde die Vegetation auf der Fläche erhoben. Der Bestand wird in Anlehnung an die 9-stufige Skala für Belange des Artenschutzes von KAULE (1986; vgl. Anhänge 5 und 6) bewertet.

2.3.1 Grünlandfläche

Beim Grünland handelt es sich um Fettwiesen, die auch typische Stickstoffzeiger (z.B. *Rumex obtusifolius*, auch *Taraxacum officinale* mit hoher Deckung) enthalten. Die Flächen sind, soweit dies außerhalb der Vegetationsperiode beurteilt werden kann, vergleichsweise artenarm.

Bewertung Artenschutz: Grünland		
(4)-5	Fläche mit örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.	0,37 ha

2.3.2 Feldgehölz

Das Feldgehölz am Oberhang ist als Strukturelement von Bedeutung für den Naturschutz im Gebiet. Es besteht überwiegend aus Eschen, Hainbuchen und Haseln. Weitere Gehölzarten im Unterwuchs: Schlehe, Traubeneiche, Schwarzer Holunder. Die krautige Bodenvegetation ist typisch für gut ausgebildete Feldgehölze im Gebiet. Arten u.a.: Wurmfarne, Vielblütiger Salomonssiegel, Echte Nelkenwurz. Vor allem durch das Vorkommen verschiedener Gehölz-Jungpflanzen hat das Feldgehölz ein hohes Entwicklungspotential.

Bewertung Artenschutz: Feldgehölz		
7	Fläche mit überörtlicher Bedeutung für den Naturschutz.	0,056 ha

Gesamtbewertung Arten- und Biotopschutz

Wertbestimmend für den Naturschutz im Gebiet ist das Feldgehölz, das zwar innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, jedoch von der Bebauung allenfalls indirekt berührt ist. Wertbestimmend ist unter anderem sein Entwicklungspotential für den Naturschutz.

Die Bebauung des Gebiets stellt keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar, sofern entsprechende Abstände zum Feldgehölz eingehalten werden.

Durch qualifizierte Maßnahmen im Gebiet kann der Eingriff ausgeglichen werden.

2.4 Boden

Die Geologische Karte weist „Flasergneis“ als Untergrund aus (soweit der Maßstab der Karte eine Lokalisierung der Fläche zuläßt). In jedem Fall wird der Untergrund von kristallinem Gestein gebildet. Da die Fläche am Hangfuß liegt, ist davon auszugehen, daß die Bodenschichten von Hang-Verwitterungsmaterial gebildet werden. Als Bodentyp dürfte es sich um eine Braunerde handeln, die im straßen-nahen Bereich möglicherweise noch durch alluviale Ablagerungen überdeckt ist.

Bewertung:

Bodenpotential ist von örtlicher Bedeutung als Lebensraum für Bodenorganismen. Wegen der vergleichsweise kleinen Fläche ist der Eingriff in den Bodenhaushalt nicht erheblich.

2.5 Wasser

Die Fläche entwässert zum Kirnbach. Gewässer sind von der Bebauung nicht betroffen. Bei der Bestandsaufnahme konnten keine Vernässungsstellen in der Vegetation festgestellt werden, wobei angemerkt sei, daß der Pflanzenbestand außerhalb der Vegetationsperiode nur eingeschränkt zur Beurteilung des Wasserhaushalts herangezogen werden kann.

Bewertung:

Wesentliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht erkennbar. Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht betroffen.

2.6 Klima / Luft

Die Niederschlags- und Temperaturwerte sind typisch für den Mittleren Schwarzwald.

Die Bebauung erfolgt hangparallel in der Linie der schon bestehenden Bebauung. Insofern entsteht durch die Bebauung keine Riegelwirkung, die den Kaltluftabfluß im Gebiet wesentlich beeinträchtigen könnte.

Wiesen sind Flächen, über denen Kaltluft entsteht. Durch die Bebauung wird diese Funktion eingeschränkt. Wegen der geringen Fläche dürfte dieser Effekt jedoch nicht erheblich für das Gebiet sein. Auch der Kaltluftabfluß vom östlich angrenzenden Hang dürfte durch die Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Die Fläche hat grundsätzlich eine Funktion zur Kalt- und Frischluftbildung. Der Eingriff dürfte keine Auswirkungen auf das Kleinklima im Gesamtgebiet haben.

Zusammenfassende Übersicht über Bestandserhebung und Bewertung

Eingriff			Ausgleichs- / Kompensationshinweise
Schutzgut	F(ha)	WS	
• Biotoppotential			
Grünland	0,37	(4)-5	
Feldgehölz	0,056		
• Boden			
Eingriff nicht erheblich			
• Wasserhaushalt			
Eingriff nicht erheblich			
• Klima/Luft			
Eingriff nicht erheblich			
• Landschaftsbild			
Eingriff nicht erheblich			

3 Ausgleichsvorschläge

3.1 Private Grünfläche

Im Hangbereich sollte ein Streifen als private Grünfläche ausgewiesen werden. In diesem Streifen liegt das Feldgehölz, das nach § 24 a NatSchG „besonders geschützt“ ist. Die Fläche soll so erhalten und entwickelt werden, wie es dem Schutzstatus des Feldgehölzes entspricht. Der offene Streifen zwischen Feldgehölz und Baugebiet ist als Staudensaum naturnah zu entwickeln.

In der privaten Grünfläche sind alle Nutzungen ausgeschlossen. Es wird empfohlen, daß die Pflege und Entwicklung der Flächen in Abstimmung mit der Stadt Wolfach und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

3.2 Begrünungsmaßnahmen im Gebiet

Das Gebiet soll mit einheimischen, standortgerechten Straucharten (s. Anhang 9) eingegrünt werden. Dies soll so erfolgen, daß mindestens auf die Hälfte der Begrenzung zur Talstraße bzw. zur angrenzenden Privatzufahrt im Norden Pflanzgruppen zu setzen sind. Ebenso ist die Grundstücksgrenze zwischen dem

Misch- und dem eingeschränkten Gewerbegebiet mindestens auf die Hälfte ihrer Länge einzugrünen. Weiter sollen Obstgehölze auf der Fläche gepflanzt werden.

Soweit möglich sollten auch Dach- bzw. Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden.

Ausgleich					
• Biotoppotential	F(ha)	WS		F (ha)	pW ¹
Grünland	0,37	(4-) 5	Ausweisung und Entwicklung auf der privaten Grünfläche	0,045 ²	6
			Begrünungsmaßnahmen im Gebiet	0,37	4-(5)

3.3 Ausgleich im Gebiet „Kirnbach-Untertal“

Im Ausgleichsgebiet „Kirnbach-Untertal“ werden ein Fichtenforst sowie eine Weidefläche in eine Biotopfläche umgewandelt und entwickelt. Diese Ausgleichsmaßnahme wird anteilig auf das Baugebiet „Sommeracker“ angerechnet (vgl. Anhänge 7-8). Das Ausgleichsgebiet ist im Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster (Ökokonto) der Stadt Wolfach erfasst. Zwischenzeitlich hat die Stadt gegenüber der Forstdirektion eine Umwandlungsgenehmigung beantragt.

Insgesamt ergeben sich im Gebiet „Kirnbach-Untertal“ Ausgleichsflächen mit 3,69 ha Flächenäquivalenten. Diese wurden den Eingriffen in vier Baugebieten zugewiesen, für die zusammen ein Ausgleichsbedarf von 4,03 ha Fläche besteht. Der Ausgleich kann damit rechnerisch jeweils nur zu 91 % erbracht werden. Aufgrund der gegebenen Abweichung können die Eingriffe als ausgeglichen betrachtet werden.

4 Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen

4.1 Ausgleich im Geltungsbereich

Um den Eingriff innerhalb des künftigen Baugebiets so gering wie möglich zu halten, sollten aus Sicht des Naturschutzes folgende Vorgaben gemacht werden.

4.1.1 Private Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

[§9(1) Nr. 20, BauGB]

¹ F = Flächengröße in Hektar; WS = Wertstufe; pW = potentieller Naturschutzwert (zum Begriff vgl. FULLER et al. 1994:220).

² angegeben wird die Gesamtfläche der künftigen privaten Grünfläche (1.010 m²) abzüglich des Bestands § 24 a (565 m²).

- 4.1.1.1 Die private Grünfläche ist ausschließlich im Sinne des Naturschutzes zu pflegen und zu entwickeln. Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Pflege des Feldgehölzes ist entsprechend den Vorgaben des § 24a NatSchG vorzunehmen. Der offene Streifen zwischen Feldgehölz und Baugebiet ist als Staudensaum naturnah zu entwickeln. Sie ist mit der Stadt Wolfach und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.2 Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
[§9(1) Nr. 25, Buchst. a sowie Abs. 6 BauGB]

- 4.1.2.1 Entlang der Grundstücksgrenzen zur Talstraße bzw. zur angrenzenden Privatzufahrt im Norden wie auch entlang der Grundstücksgrenze zwischen dem Misch- und dem eingeschränkten Gewerbegebiet ist mindestens die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu bepflanzen. Pflanzenwahl siehe Anhang 9.
- 4.1.2.2 Böschungen mit einer Höhe > 1,5 m, die im Rahmen der Bebauung erforderlich werden, sind mit Gehölzen zu begrünen. Sofern zum Aufbau der Böschungen Blocksteine verwendet werden, sind die Fugen der Steine mit Gehölzen zu bestecken (z.B. Strauchweiden-Arten) oder zu bepflanzen.
- 4.1.2.3 Im Gebiet dürfen ausschließlich einheimische standortsgerechte Gehölze gepflanzt werden. Pflanzenwahl siehe Anhang 9.
- 4.1.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** [§9(1) Nr. 25, Buchst. b BauGB]
- 4.1.3.1 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

Weitere Vorgaben:

4.1.4 Abgrenzung der privaten Grundstücke

- 4.1.4.1 *Empfehlung:* Seitliche Abgrenzungen zwischen den Grundstücken sollen durch einen lebenden Zaun mit einheimischen, standortsgerechten Gehölzen vorgenommen werden. Auf Mauern zwischen den Grundstücken soll verzichtet werden.
- 4.1.4.2 *Empfehlung:* Sofern Zäune verwendet werden, sollte der Abstand vom Boden mindestens 30 cm betragen, damit Kleintiere zwischen den Grundstücken passieren können.

4.1.5 Dachbegrünung

Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern (0° bis 10 ° Neigung) sind zu begrünen.

4.1.6 Fassadenbegrünung

Empfehlung: Soweit eine geschlossene Fassadenfläche (ausgeschlossen Türen, Fenster und sonstige Belichtungselemente) die Größe von 50 m² übersteigt, sollten mindestens 20% dieser Fläche im Zusammenhang oder als Einzelmaßnahme mit kletternden, schlingenden oder rankenden Pflanzen begrünt werden.

4.1.7 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die oberirdischen freien Stellplätze, Zugänge und grundstücksinterne Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen, B = 3,0 cm, oder porenoffene Pflastersteine. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

4.2 Ausgleich „Kirnbach-Untertal“

Im Ausgleichsgebiet „Kirnbach-Untertal“ werden ein Fichtenforst sowie eine Weidefläche in eine Biotopfläche umgewandelt und entwickelt. Diese Ausgleichsmaßnahme wird im bestehenden Ökokonto Wolfach anteilig auf das Baugebiet „Sommeracker“ angerechnet. (vgl. Anhänge 7-8).

4.3 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst. a und b BauGB i. V. m. § 9(1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.1 – 4.2 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Flächen und Kosten

Flächen

Mischgebiet	915 m ²
Eingeschränktes Gewerbegebiet	2.750 m ²
Private Grünfläche	1.010 m ²
	4.675 m ²

Kostenanteile am Ausgleichsgebiet „Kirnbach-Untertal“

Kostenanteil (vgl. Anhang 8)	2.355,58 €
------------------------------	------------

*berechnet mit Schreiken
vom 12.05.2006
Paul*

6 Schriften

BGR (1994): Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.) Geologische Übersichtskarte 1:200.000, Blatt CC 7919 Freiburg-Nord. Hannover

FULLER, R. J. U. D. R. LANGSLOW (1994): Ornithologische Bewertung für den Arten- und Biotopschutz. In: USHER, M. B. U. W. ERZ: Erfassen und Bewerten im Naturschutz: 212-235. Stuttgart.

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. 461 S. Stuttgart

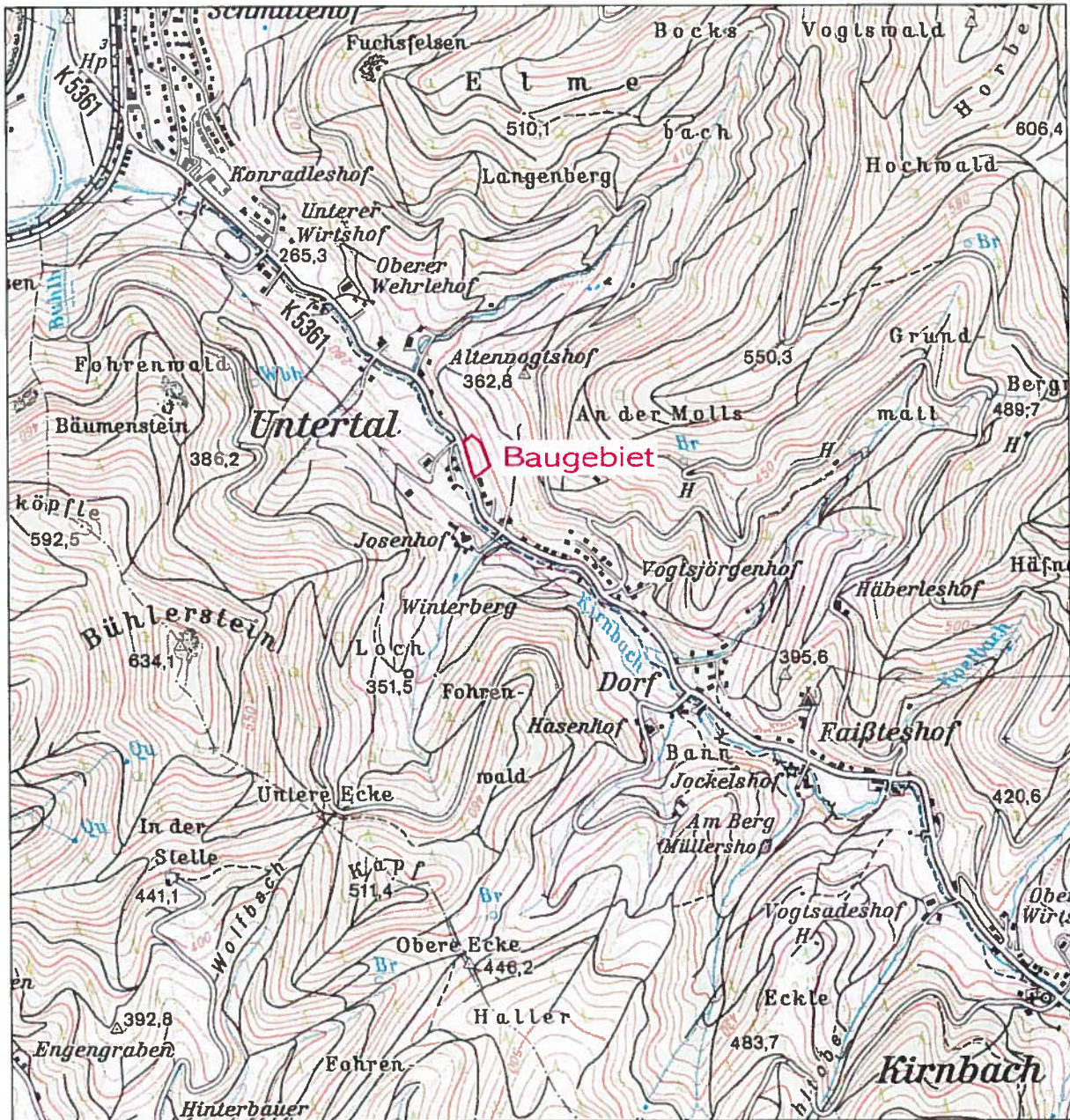
MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

08. März 2006

Winski

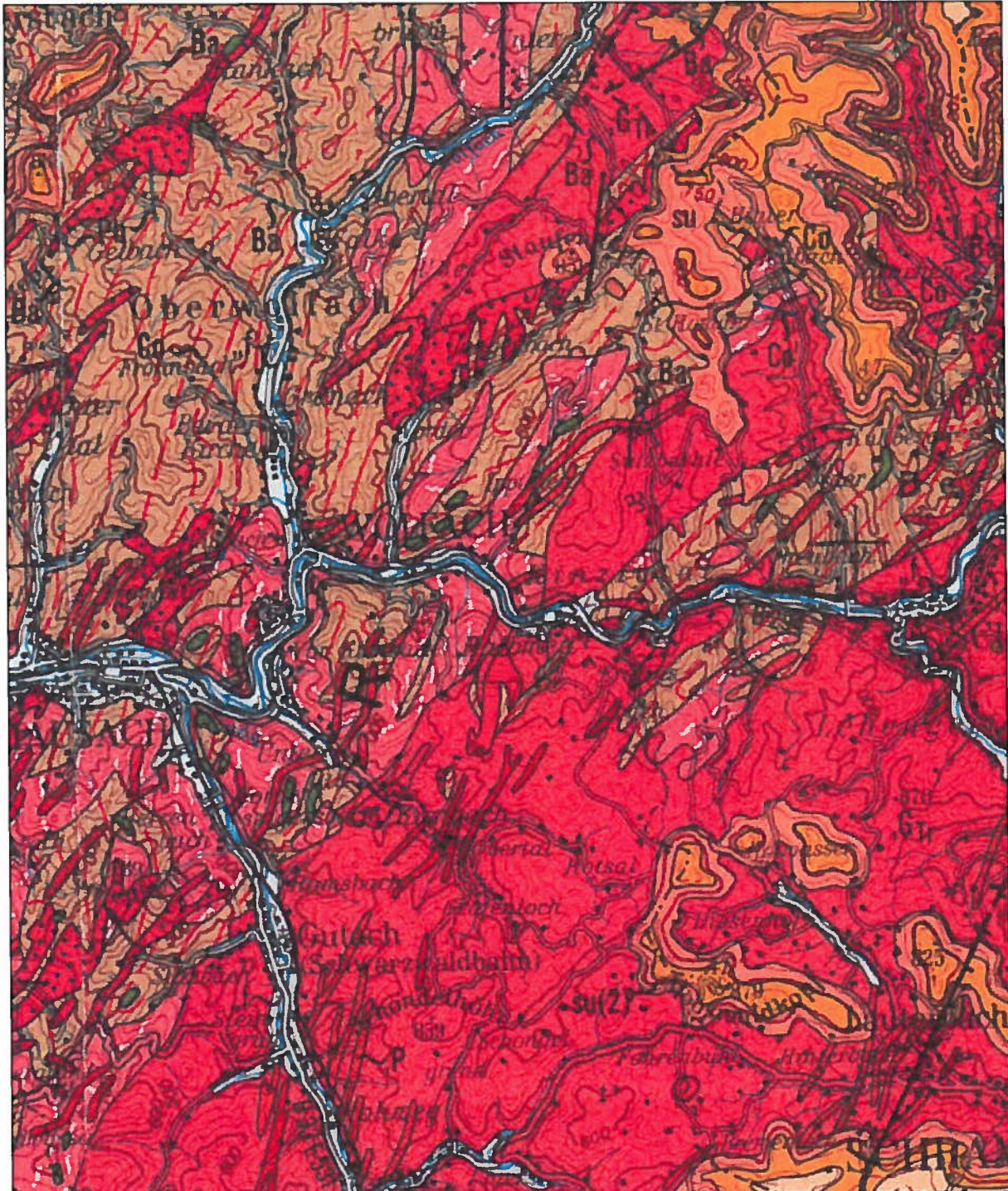
Dr. Alfred Winski

Anhang 1



Lage des Planungsgebietes

Anhang 2



Geologische Verhältnisse in Planungsgebiet

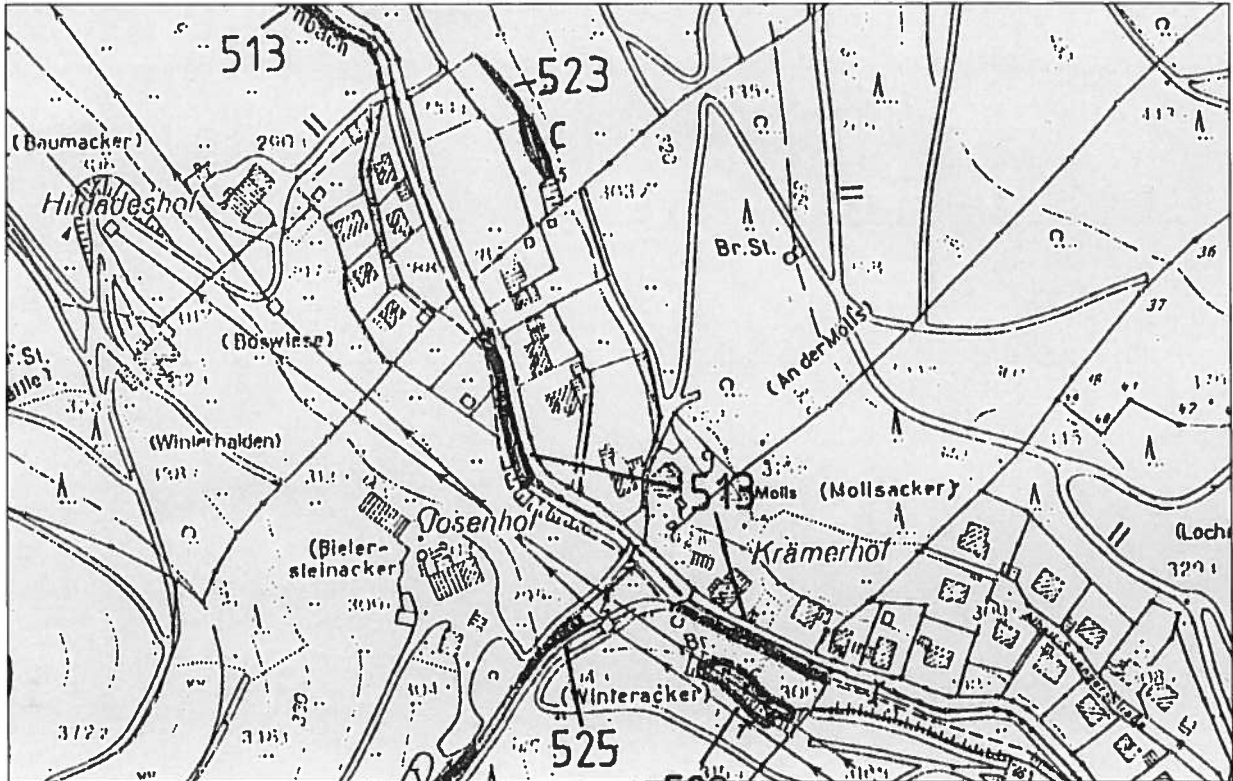
„f = neuere Flussablagerungen, „Gf = Flasergneis, „gn = Paragneise ungegliedert

Anhang 3



Grünlandfläche mit Feldgehölz (§ 24a NatSchG) am Hang. Aufnahme an traurig-trübem Februar-Nachmittag.

Anhang 4



Kartierung der „besonders geschützten Biotope“ nach § 24 a NatSchG. Biotop Nr. 523 c grenzt an das Baugebiet.

Anhang 5

Bewertung für Belange des Artenschutzes (nach KAULE 1986)

Bewertung		Kriterien und Beispiele
9	In den Biotopkartierungen aller Bundesländer erfasst	Gebiete mit internationaler oder gesamtstaatlicher Bedeutung (NSG oder NP). Seltene und repräsentative natürliche und extensiv genutzte Ökosysteme. In der Regel alte und/oder oligotrophe Ökosysteme mit Spitzenarten der Rote Liste, geringe Störung, soweit vom Typ möglich große Flächen. Wälder, Moore, Seen, Auen, Felsfluren, alpine Ökosysteme, Küstenökosysteme, Heiden, Magerrasen, Streuwiesen, Acker, Stadtbiopte mit hervorragender Artenausstattung.
8		Gebiete mit besonderer Bedeutung auf Landes- und Regionalebene (NSG/ND). Wie 9, jedoch weniger gut ausgebildet, vorrangig auch zurückgehende Waldökosysteme und Waldnutzungsformen, extensive Kulturökosysteme und Brachen, Komplexe mit bedrohten Arten, die einen größeren Aktionsraum benötigen.
7	In den landesweiten Biotopkartierungen nicht oder nur teilweise erfasst. Aufgabe der Kleinstrukturkartierungen.	Gebiete mit örtlicher und regionaler Bedeutung, LSG oder geschützter Landschaftsbestandteil als Schutzstatus anstreben. Nicht oder extensiv genutzte Flächen mit Rote-Liste-Arten zwischen Wirtschaftsflächen, regional zurückgehende Arten, oligotrophente Arten, Restflächen der Typen von 8 und 9, Kulturlflächen, in denen regional zurückgehende Arten noch zahlreich vorkommen. Altholzbestände, Plenterwälder, spezielle Schlagfluren, Hecken, Bachsäume, Dämme etc., Sukzessionsflächen mit Magerkeitszeigern, regionaltypische Arten; Wiesen und Äcker mit stark zurückgehenden Arten, Industriebrache, Böschungen, Parks, Villengärten mit alten Baumbeständen.
6		Kleinere Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen (Kleinstrukturen) nur in Landschafts-komplexen LSG, in der Regel kein spezieller Vorschlag zur Unterschutzstellung, ggf. geschützter Landschaftsbestandteil. Unterscheidet sich von 7 durch Fehlen oder Seltenheit von oligotraphenten Arten und Rote-Liste-Arten. Bedeutend für Arten, die in den eigentlichen Kulturlflächen nicht mehr vorkommen. Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Fichtenanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; kleinere Sukzessionsflächen in Städten, alte Gärten und Kleingartenanlagen.
5		Nutzflächen, in denen nur noch wenig standortspezifische Arten vorkommen. Die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften. Grenze der "ordnungsgemäßen" Land- und Forstwirtschaft; Äcker und Wiesen ohne spezifische Flora und Fauna, stark belastete Abstandsflächen, Fichtenforste, Siedlungsgebiete mit intensiv gepflegten Anlagen.
4		Nutzflächen, in denen nur noch Arten eutropher Einheitsstandorte vorkommen bzw. die Ubiquisten der Siedlungen oder die widerstandsfähigsten Ackerunkräuter. Randliche Flächen werden beeinträchtigt. Äcker und Intensivwiesen, Aufforstungen in schutzwürdigen Bereichen, Fichtenforste auf ungeeigneten Standorten (entsprechend sehr artenarm), dicht bebaute Siedlungsgebiete mit wenigen extensiv genutzten Restflächen.
3		Nur für sehr wenige Ubiquisten nutzbare Flächen, starke Trennwirkung, sehr deutlich Nachbargebiete beeinträchtigend. Intensiväcker mit enger Fruchtfolge, stark verarmtes Grünland, 4-8 höhere Pflanzenarten/ 100 m², Wohngebiete mit "Einheitsgrün", Zwergkoniferen, Rasen, wenige Zierpflanzen. Forstplantagen in Auen und in anderen schutzwürdigen Lebensräumen.
2		Fast vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Gülle-Entsorgungsgebiete in der Landwirtschaft, extrem enge Fruchtfolgen und höchster Chemieeinsatz, intensive Weinbau- und Obstanlagen, Aufforstungen in hochwertigen Lebensräumen, Intensiv-Forstplantagen.
1		Vegetationsfreie Flächen. Durch Emissionen sehr starke Belastungen für andere Ökosysteme von hier ausgehend. Innenstädte, Industriegebiete fast ohne Restflächen, Hauptverkehrsstraßen.

Wertstufen nach dem niedersächsischen Kompensationsmodell (vgl. Anhang 11)

	Wertstufe 3: Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
	Wertstufe 2: Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
	Wertstufe 1: Bereich mit geringer Bedeutung für den Naturschutz

Anhang 6

Bewertung von Grünland für Belange des Artenschutzes

	Wiesen	Weiden	Kriterien
9	Salzwiesen, Davallseggenmoore, Halbtrockenrasen, Braunseggenmoore	schwach beweidete Hutungen extrem trockener Standorte	Arten und Ökosysteme der Roten Listen, in weiten Teilen der BRD erloschen
8	wie 9, aber schlechter erhalten, zusätzlich Seggenwiesen und Hochstauden, ggf. sehr gute Bestände von 7	Extensivweiden (Pflege dafür geeigneter Wiesen), Mesobrometen	Arten und Ökosysteme der Roten Listen, regional sehr stark zurückgehend
7	magere Bergwiesen, trockene Glatthaferwiesen, Dotterblumenwiesen; 2-schüurig	Extensivweiden, beweidete Streuobstbestände; problematisch ist die Beweidung nasser Standorte; Differenzierung über Artenanalyse	Regional oder generell zurückgehende (in Ausdünnung befindliche) Arten, evtl. noch einzelne Arten der Roten Listen
6	eutrophe Glatthafer- und Kohldistelwiesen, meist 3-schüurig		
5	3- und mehrschürige Wiesen eutropher, mittelfeuchter Standorte	Intensivweiden (Standweiden)	regionalspezifische Arten durch Düngen und Bewirtschaften verdrängt
4	2 bis 3 dominante Arten, nur über exakte Bestandsaufnahmen weiter zu differenzieren	Portions- und Standweiden mit sehr engem Umtrieb	2 bis 3 Hauptarten Stufe 3 und 4 nur durch örtlichen Vergleich differenzierbar
3			
2	Gülle-Entsorgung		

Anhang 7

Darstellung von Eingriff - Ausgleich / Kompensation Baugebiet "Sommeracker"

Eingriffe		Gesamtfläche: ca. 0,47 ha			Ausgleichs- bedarf
ha	Bestand Biotopflächen	Bewertung	WS	Faktor	ha
0,37	Grünland	(4)-5	mittel	1	0,37
0,37					0,37
0,22	Ausgleichskörper Wasserkreislauf Flächen für Grundwasserneubildung		mittel	0,25	0,05
0,22	Boden Lokalklima Landschaftsbild Biotope		mittel gering gering mittel	0,25	0,05
					0,37
					0,48
0,045	Ausgleich Priv. Grünfläche	(4)-5	7	2	-0,09
0,31	Ausgleich durch Begrünung im Gebiet	(4)-5	4-(5)	-0,5	-0,19
	Ausgleichsbedarf als Flächenäquivalent				0,20

Flächen mit Eingriff

	m ²	ha
MG + eGG-Fläche	3.665	0,37

Versiegelung

durch Überbauung- Fläche x 0,6 = GFZ	2.199	0,22 Vollversiegelung
--------------------------------------	-------	-----------------------

Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs ist im Ökokonto der Stadt Wolfach berücksichtigt. Der Ausgleich wird anteilig im Ausgleichsgebiet „Kirnbach-Untertal“ erbracht (s. Anhang 8).

Anhang 8

A/KII

EAK Wolfach - Ausgleichsflächendatenblatt / Bestand

Allgemeine Vorgaben

Ausgleichsfläche: "Kirnbach Untertal"
Kurzname: A/KIU
Stadt/Gemeinde: Wolfach
Gemarkung: Kirnbach
Gewann: Kirnbach-Untertal
Eigentümer: Stadt Wolfach
Zeitliche Bindung: 25 Jahre
Flst. Nr.:
Größe in ha: 1,23
Darstellung im F-Plan:
Festsetzung im B-Plan?
Rechtliche Sicherung:
Schutzgebiete: § 24aNatSchG-Biotop:
 Feldhecke (Nr.: 7715-317-
 0515)

Bestand

Erhebung: März 2003 **Standort:** Schwarzwald-Hanglage

Biotoptyp		Wertstufe
Nadelbaum-Bestand (59.40)	Fichte dominiert den Bestand. Im Unterwuchs nur sehr wenige Arten. Bestand sehr dicht. Böschungen sehr steil und flachgründig, teilweise reicht der anstehende Fels bis an die Oberfläche. Nach Kaule (1986) mit 3 bewertet.	I
Sukzessionswald aus Laubbäumen (58.10)	Niederwaldartige Stockausschlags-Rodungsfläche, besteht überwiegend aus Straucharten bzw. Stockausschlägen von Laubbäumen. Bestand wird regelmäßig kurz gehalten. Sehr enger Umtrieb. Holz bleibt auf der Fläche liegen. Nach Kaule (1986) mit 4-5 bewertet.	I-II
Fettweide mittlerer Standorte (33.52)	Weide mit wenigen Arten. Besatz sehr hoch. Nach Kaule (1986) mit 5 bewertet.	II
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	Grünland mit feuchten bis nassen Stellen. Fläche wird stark mit Fahrzeugen befahren, so dass die Vegetation in diesem Bereich gestört und auch der Boden verdichtet wird. Nach Kaule (1986) mit 5 bewertet.	II

Biotoptyp	Wertstufe	Fläche in ha	Faktor	Wert in ha Fäq*
Nadelbaum-Bestand (59.40)	I	0,43	0	0,00
Sukzessionswald aus Laubbäumen (58.10)	I-II	0,08	0,5	0,04
Fettweide mittlerer Standorte (33.52)	II	0,48	1	0,48
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	II	0,24	1	0,24
Gesamt		1,23		0,76

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme: ?
 Umsetzung abgeschlossen: ?
 Entwicklungsdauer: 15 Jahre

Bestand	Entwicklungsziel	Wertstufe
Nadelbaum-Bestand (59.40)	Komplex aus krautiger Vegetation, offenen Felspartien und Gehölzflächen. Zielwert nach Kaule (1986) 7.	III
Sukzessionswald aus Laubbäumen (58.10)	Komplex aus krautiger Vegetation, offenen Felspartien und Gehölzflächen. Zielwert nach Kaule (1986) 7.	III
Fettweide mittlerer Standorte (33.52)	Magerweide mittlerer Standorte mit Obstbäumen. Zielwert nach Kaule (1986) 6-7.	III
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	Magerwiese mittlerer Standorte. Zielwert nach Kaule (1986) 6-7.	III

Planung	Wertstufe	Fläche in ha	Faktor*2	Wert in ha Fäq
Komplex aus krautiger Vegetation, offenen Felspartien und Gehölzflächen	III a	0,43	3	1,28
Komplex aus krautiger Vegetation, offenen Felspartien und Gehölzflächen	III a	0,08	3	0,24
Magerweide mittlerer Standorte mit Obstbäumen	III	0,48	2,7	1,30
Magerwiese mittlerer Standorte	III	0,24	2,7	0,66
Gesamt:		1,23		3,47

Ausgleichskapazität in ha Fäq:

2,71

Kosten

Planung und Kontrolle:	0,00 €	Herstellung + Pflege*3:	22.140,00 €
Grunderwerb:	9.766,77 €	Gesamtkosten:	31.906,77 €

Zuweisung

Baugebiet	Anteile in ha Fäq	Kostenanteile in €
BEP WG "Unterwörlehof-Hausmatte"	1,44	16.960,16 €
BEP WG "Sommeracker"	0,20	2.355,58 €
Rest	1,07	14.946,61 €

Ausgleichsfläche vollständig zugewiesen?

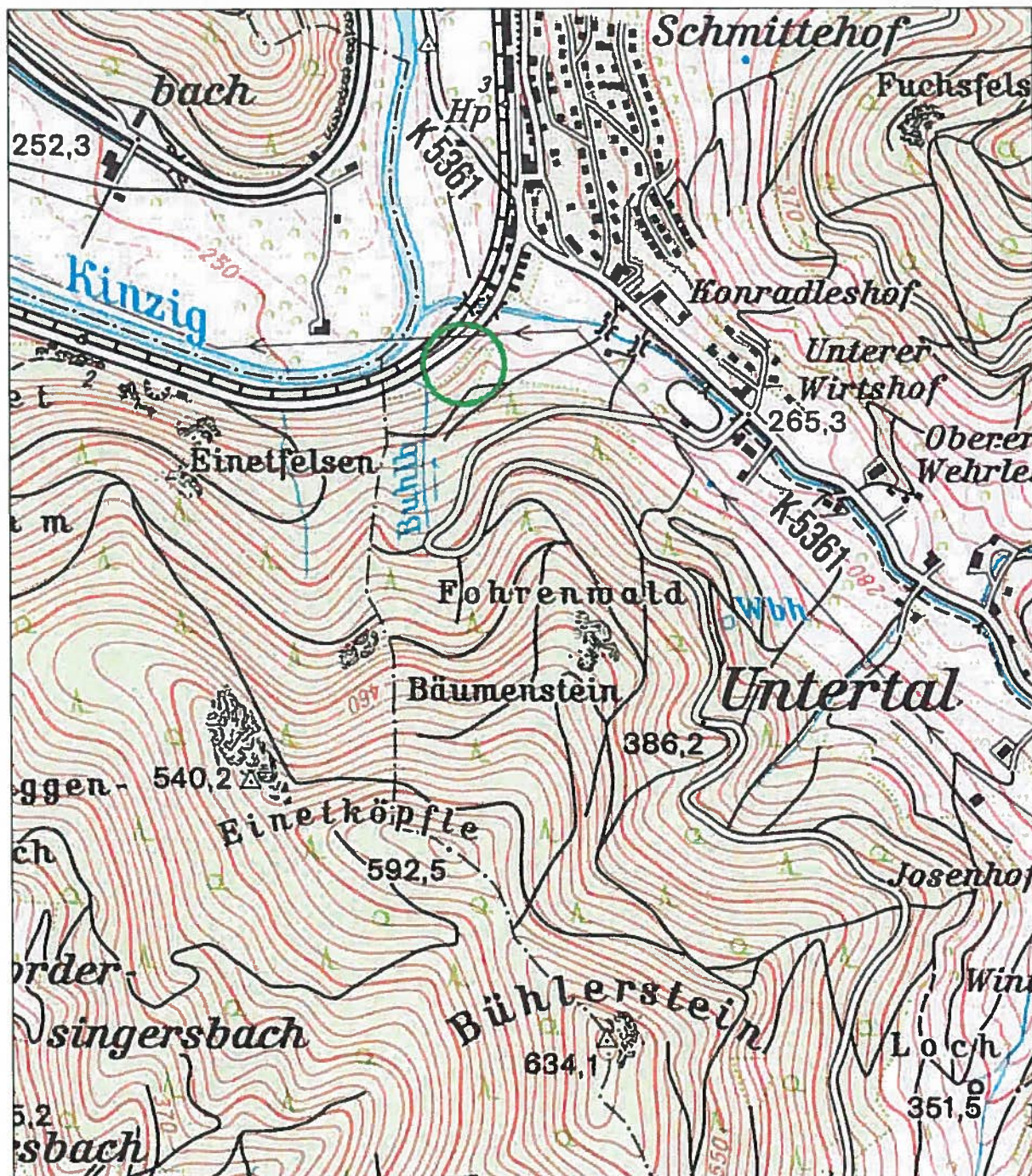
ja

* Flächenäquivalente

^{**} Die Ausgleichsfläche Kirnbach-Untertal wurde bereits 2001 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Unterwörlehof-Hausmatte" bewertet. Damals in Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten und der Unteren Naturschutzbehörde nach der verbal-argumentativen Methode. Um den damals festgelegten Ausgleich in das vorliegende Bewertungssystem einzuordnen, wurden die Wertstufen hier sehr hoch angesetzt und können nicht als "Vorbild" für andere Flächen dienen.

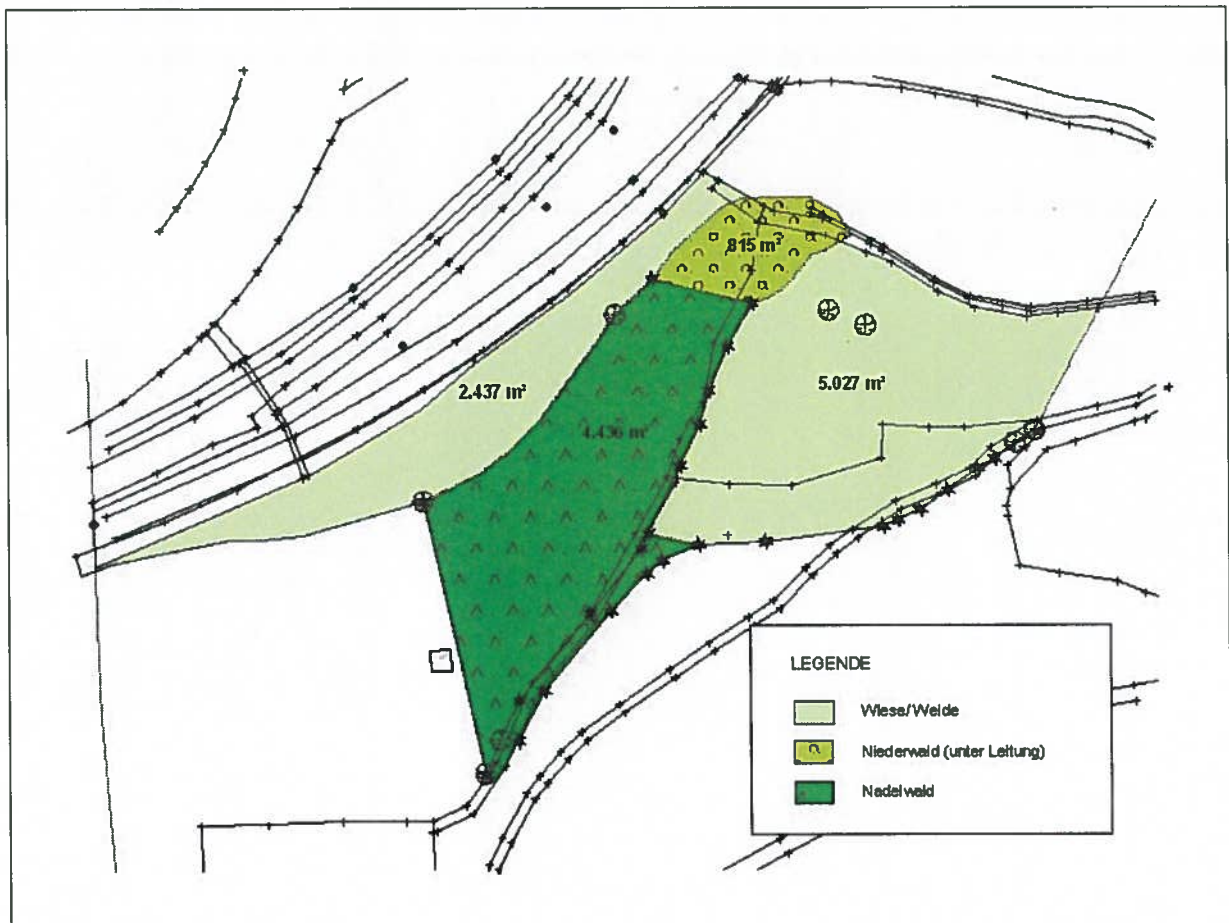
^{**} Pflege auf 25 Jahre geschätzt

Anhang 8 a



Lage des Ausgleichsgebiets Kirmbach-Untertal (unmaßstäblich)

Anhang 8 b



Ausgleichsgebiet Kirnbach-Untertal mit den verschiedenen Biotoptypen (unmaßstäblich)

Anhang 9

Pflanzenliste zur Begrünung im Gebiet

Zur Bepflanzung eignen sich folgende Arten

Baumarten

- | | |
|---|--|
| • Wildapfel
<i>Malus sylvestris</i> | Holzapfel (Wildapfel) |
| • Mostäpfel
<i>Malus communis</i> -Sorten | Hauxapfel
Jakob Fischer
Josef Musch
Maunzenapfel
Sonnenwirtsapfel
Welschisner |
| • Wildbirne
<i>Pyrus pyraeaster</i> | Holzbirne (Wildbirne) |
| • Mostbirnen
<i>Pyrus domestica</i> -Sorten | Gelbmöstler
Grüne Jagdbirne
Kirchensaller Mostbirne
Oberösterreichische Weinbirne
Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne |
| • Brennpflaumen
<i>Prunus institia ssp. prisca</i>) | Ziparte |

Straucharten

- | | |
|----------------------------|----------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Hartriegel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn |
| <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| <i>Rhamnus catharticus</i> | Kreuzdorn |